





welcher Gestalt/die jenig
brachte Güter/vnter an
digen Steuern/Guld/E
verlassen/die sich theils a
vmb angeregter darauff l
men/oder sonst Vergleich

Wann aber solches/
durch der allgemeine Nut
sciren, vnd zuwachsen /

Als gebieten / vnd l
hinderlassene Erben / alle
annehmen / vnd in else b
ner Güter wegen / sich b
gen/vnd was sie allerseit
len / damit Wir nicht ver
gende/oder verlassene Gi
Verordnung ergehen zu

Mit angehengtem i
zinsen/vnd anderer Obla
vnd Erlassung / wiederfa
Urkundlichen / mit

30
Die Einbauung vnd müstgelastet
ner Güter biff et d Coburg 8 Augli
1645.



Im Gottes Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm /

Herzog zu Sachsen / Büllich / Cleve vnd Berg / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen /
Graff zu der Marck vnd Ravensburg / Herr zu Ravensstein / &c. Endbieten allen vnd jeden vnsern Prælaten, denen von
der Ritterschafft / auch Amtleuten / Schoffern / Vorstehern / Gastnern / Gläitsleuten / Verwaltern / Bürgermeister vnd
Rhaten der Städten / vnd in gemein allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / geist: vnd weltlichen Standes /
auch jedermänniglich / vnsern Gruß / Gnade vnd geneigten Willen / vnd fügen hiermit zu wissen. Demnach Wir vns /

von vnsern verordneten Steuer Commisarien, zu Coburg / vnterthänig referiren, vnd zuerkennen geben lassen /
welcher Gestalt / diejenige / leyder an vielen Orten / im Land / durch das hochschädliche verderbliche Kriegswesen / zu gegenwertiger Verödung ge-
brachte Güter / vnter andern / auch fürnemblich der Vrsachen wegen / bishero wüst / vnd vngewarret liegen blieben / weil solche / mit vielen hindersten-
digen Steuern / Güld / Erbzinß / vnd dergleichen / sonderlich aber / allzu schweren Schulden afficirt, vnd beladen / derentwegen von den Possessorn
verlassen / die sich theils anderwohin begeben / vnd frembde Güter anbaueten / theils gar gestorben / vnd dero Erben sich gleichfals solcher Güter /
vmb angeregter darauff haftender onerum willen / entschlagen / die Creditores auch solche / wann sie gleich gerichtlich vbergeben / nicht anneh-
men / oder sonst Vergleichung treffen wolten /

Wann aber solches / nicht allein zu mercklichen Abbruch / vnd Schmälerung vnser Landes Fürstlichen Interesse, gereicht / sondern auch hier-
durch der allgemeine Nutz verhindert / die Steuer / vnd mehr onera, welche vnter andern / vmb dieser Vrsach willen / multiplicirt, dem tertio accre-
sciren, vnd zuwachsen /

Als gebieten / vnd befehlen Wir hiermit ernstlich / das alle dergleichen öd / vnd wüst gelassener Güter abgewichene Possessores, oder deren
hinderlassene Erben / alles Anbauens frembder Güter / sich gänzlich enthalten / bis so lang sie / ohne fernere Eufferung / ihre eigene widerumb
annehmen / vnd in else bringen / Desgleichen auch die Creditores solcherley ihnen gerichtlich cedirten, vnd sonst vbergebener / oder heimgefalle-
ner Güter wegen / sich bey gehöriger Lehenherrschaft gebürend angeben / darein vertheilen lassen / solche wider in Anbau vnd Auffnehmen brin-
gen / vnd was sie allerseits dißfalls thun wollen / binnen Sächsischer Frist / von Zeit der beschehenen notification angerechnet / sich erklären sol-
len / damit Wir nicht verursacht / zubeförderung allgemeiner Wohlfart / vnd vnser Landesfürstl. Interesse, solche mehrberürt öd vnd wüstlie-
gende / oder verlassene Güter / in verbleibung solcher Erklärung / sobald für Caduc zuhalten / rechtlich einziehen / vnd deswegen ernste gemessene
Verordnung ergehen zulassen /

Mit angehengtem diesem gnedigen Erbieten / das obangeregter vff dergleichen Gütern haftenden alten Steuern / Contributionen, Erb-
zinsen / vnd anderer Oblagen halber / Wir einen vnd andern / so seine Güter wider beziehen / vnd anbauen würde / empfindlich gnedige moderation,
vnd Erlassung / wiederfahren lassen wollen /

Vhrkundlichen / mit vnserm Fürstl. Secret besiegelt / vnd geben Coburg / am 8. Augusti, Anno 1645.



39
Die Einbauung und müstgelaßter
ner Güter bish et et Coburg & Augst
1645.





Im Gottes Gnaden / W

Herzog zu Sachsen / Sächlich / Cleve vnd Berg / Lan

gra / Herr zu Ravenstein / etc.

in allen vnd jeden vnsern Unt

er / Gnade vnd geneigten Wille

Commissarien, zu Coburgk

und / durch das hochschädliche

en wegen / bishero wüst / vnd

aber / allzu schweren Schul

de Güter anbaueten / theils ge

blagen / die Creditores auch

sch / vnd Schmelierung vnserer

er onera, welche vnter andern

as alle dergleichen ded / vnd n

ich gänzlich enthalten / bis so

editores solcherley ihnen gerid

ürend angeben / darein verth

Sächsischer Frist / von Zeit

iner Wohlfart / vnd vnserer

ärung / sobald für Caduc zuh

hangeregter vff dergleichen G

en / so seine Güter wider bezel

und geben Coburgk / am 8. A

welcher Gestalt / die jenige /
brachte Güter / vnter ander
digen Steuern / Güld / Erb
verlassen / die sich theils and
vmb angeregter darauff haf
men / oder sonst Vergleichun

Wann aber solches / ni
durch der allgemeine Nutz v
sciren, vnd zu wachsen /

Als gebieten / vnd bef
hinderlassene Erben / alles
annehmen / vnd in else brin
ner Güter wegen / sich bey
gen / vnd was sie allerseits d
len / damit Wir nicht verbr
gende / oder verlassene Gütt
Verordnung ergeben zulass

Mit angehengtem die
zinsen / vnd anderer Oblage
vnd Erlassung / wiederfahr
Urkundlichen / mit v

